

Gebührenordnung
der Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen
zu Essen
vom 10. März 1987

in der Fassung der Beschlüsse der Vollversammlung vom 28. November 1989, 28. Mai 1990, 30. Juni 1992, 29. Juni 1993, 19. März 1996, 16. März 1999, 23. November 1999, 21. November 2000, 27. März 2001, 26. November 2002, 23. November 2004, 28. März 2006, 27. März 2007, 13. November 2007, 11. März 2008, 18. November 2008, 10. November 2009, 2. März 2010, 23. November 2010, 20. November 2012, 12. November 2013, 11. November 2014, 17. November 2015, 8. März 2016, 21. November 2017, 26. März 2019, 16. März 2021, 16. November 2021, 21. November 2022 und 22. November 2023

A

Die in dieser Gebührenordnung verwendete männliche Form dient der Vereinfachung und schließt weibliche und diverse Formen mit ein.

§ 1

Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif (§ 10).
- (2) Die Kammer kann zusätzlich vom Gebührenschuldner Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2

Bemessung der Gebühren

- (1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.
- (2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (3) Für den Fall, dass die beantragte Tätigkeit vom Gebührenschuldner nicht voll in Anspruch genommen wird, kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 4 Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.
- (2) Wird eine Gesamtgebühr für Berufsausbildungsverhältnisse (Betreuungsgebühr) erhoben, entsteht die Gebührenschuld mit dem Eingang des Antrags auf Registrierung des Berufsausbildungsverhältnisses bei der Kammer.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5 Gebührenfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden schriftlich oder elektronisch festgesetzt. Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.
- (2) Bei Gesamtgebühren für Berufsausbildungsverhältnisse (Betreuungsgebühr) wird die Gebühr mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung fällig. Sofern eine Zwischenprüfung nicht abzulegen ist, wird die Gebühr bei einstufiger Ausbildung mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung fällig; bei einem Vertrag über eine mehrstufige Ausbildung wird die Gebühr mit der Anmeldung zu der ersten Stufen-Abschlussprüfung fällig.
- (3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührensschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (2) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 7

Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammerzugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Gebührenschuld stehen.

§ 8

Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 9

Rechtsmittel

- (1) Gegen Gebühren- und Auslagenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (2) Klagen gegen Bescheide im Sinne des Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO).

§ 10
Gebührentarif

		€
1	Außenwirtschaftliche Bescheinigungen	
1.1	Ausstellung von Ursprungszeugnis oder Bescheinigung	15,00
1.2	Ausstellung von internationalen Carnets	73,00
2	Zweitschriften	
2.1	Ausstellung der Zweitschrift	30,00
3	Öffentliche Bestellung und Vereidigung	
3.1	Sachverständige und Versteigerer	
3.1.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und Versteigerern	1.338,00
3.1.2	Tenorerweiterung, je zusätzlichem Sachgebiet	868,00
3.1.3	Wiederholung Fachgespräch	574,00
3.2	Handelshilfspersonen (Schiffseichaufnehmer, Probenehmer, Handelsmakler und sonstige Handelshilfspersonen)	
3.2.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Handelshilfspersonen	822,00
3.2.2	Tenorerweiterung, je zusätzlichem Sachgebiet	453,00
3.2.3	Wiederholung Fachgespräch	335,00
3.3	Erneute Bestellung von Sachverständigen, Versteigerern und Handelshilfspersonen	724,00

4	Berufsbildung	
4.1	Gesamtgebühr für Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse	
4.1.1	Kaufmännische und Dienstleistungsberufe <u>ohne</u> praktische Prüfung <u>mit</u> Zwischenprüfung oder gestreckter Abschlussprüfung	266,00
4.1.2	Kaufmännische und Dienstleistungsberufe <u>mit</u> praktischer Prüfung <u>mit</u> Zwischenprüfung oder gestreckter Abschlussprüfung	320,00
4.1.3	Industriell-technische und IT-Berufe mit Zwischenprüfung oder gestreckter Abschlussprüfung	463,00
4.1.4	Reduzierung der Gebühren nach Ziff. 4.1.1 bis 4.1.3 in Berufen <u>ohne</u> gestreckte Abschlussprüfung, wenn Zwischenprüfung nicht vorgeschrieben ist und nicht teilgenommen wird	Reduzierung der Gebühren nach 4.1.1 bis 4.1.3 um 30 %
4.2	Externe Prüfungsteilnehmer und Prüflinge anderer zuständiger Stellen	
4.2.1	Kaufmännische und Dienstleistungsberufe <u>ohne</u> praktische Prüfung mit oder ohne gestreckte Abschlussprüfung	226,00
4.2.2	Kaufmännische und Dienstleistungsberufe <u>mit</u> praktischer Prüfung mit oder ohne gestreckte Abschlussprüfung	276,00
4.2.3	Industriell-technische und IT-Berufe mit oder ohne gestreckte Abschlussprüfung	418,00
4.3	Teilgebühren	
4.3.1	Teilnahme an der Zwischenprüfung	30% der jeweils fälligen Gebühr nach 4.1 oder 4.2
4.3.2	Teilnahme an der Abschlussprüfung (bei Berufen ohne gestreckte Abschlussprüfung und wenn keine Zwischenprüfung vorgeschrieben ist)	70% der jeweils fälligen Gebühr nach 4.1 oder 4.2
4.3.3	Teilnahme nur an einem Teil der gestreckten Abschlussprüfung	50% der jeweils fälligen Gebühr nach 4.1 oder 4.2
4.4	Wiederholung	
4.4.1	Wiederholung der ganzen Prüfung	volle Gebühr
4.4.2	Teilwiederholung	50% der jeweils fälligen Gebühr nach 4.1, 4.2 oder 4.3

€

4.5 Prüfung von Zusatzqualifikationen

4.5.1	je Zusatzqualifikation	211,00
4.5.2	Wiederholung der ganzen Prüfung	volle Gebühr
4.5.3	Teilwiederholung	halbe Gebühr

4.6 Fortbildungsprüfungen

4.6.1	Meister/in	726,00
4.6.2	Sonstige gewerbliche Fortbildung	543,00
4.6.3	Kaufmännische Fortbildung	754,00
4.6.4	Betriebswirt und Technischer Betriebswirt	854,00
4.6.5	IT Operative Professionals	1.225,00
4.6.6	Teilprüfungen	

Die Gebühren werden in Höhe des Umfangs der Stufen-/Teilprüfung an der Gesamtprüfung erhoben.

4.7 Ausbildereignungsprüfung

4.7.1	Ausbildereignungsprüfung gemäß AEVO	254,00
-------	-------------------------------------	--------

4.8 Prüfungswiederholung und Rücktritt

4.8.1	Volle Wiederholung einer Prüfung	volle Gebühr
4.8.2	Teilwiederholung	50% der jeweils fälligen Gebühr

4.8.3 Stornogeühren zu 4.6 und 4.7

Bei Rücktritt von der Prüfung nach Ende der Anmeldefrist wird folgende Stornogeühr zu der jeweils fälligen Gebühr erhoben:

4.8.3.1	zu 4.6.1 Meister/in	272,00
4.8.3.2	zu 4.6.2 Sonstige gewerbliche Fortbildung	152,00
4.8.3.3	zu 4.6.3 Kaufmännische Fortbildung	407,00
4.8.3.4	zu 4.6.4 Betriebswirt und Technischer Betriebswirt	252,00
4.8.3.5	zu 4.6.5 IT Operative Professionals	330,00
4.8.3.6	zu 4.7.1 Ausbildereignungsprüfung gemäß AEVO	125,00

4.9 Ablehnende Widerspruchsbescheide

50,00

5	Sach- und Fachkundeprüfungen, Unterrichtsverfahren, Erlaubnisverfahren und Register	
5.1	Sachkundeprüfungen Handel	
5.1.1	Sonstige Sachkundeprüfungen (z.B. freiverk.Arzneimittel)	75,00
5.2	Fachkundeprüfungen Verkehr	
5.2.1	Fachkundeprüfungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz	
5.2.1.1	Fachkundeprüfung für den Verkehr mit Taxen und Mietwagen	236,00
5.2.1.2	Fachkundeprüfung für den Straßenpersonenverkehr – ausgenommen Taxen und Mietwagenverkehr	256,00
5.2.1.3	Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr	291,00
5.2.2	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung	
5.2.2.1	Anerkennung der Fachkunde aufgrund leitender Tätigkeit	307,00
5.2.2.2	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung	35,00
	Prüfungen gemäß Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz	
5.2.3	Beschleunigte Grundqualifikation	
5.2.3.1	Theoretische Prüfung	133,00
5.2.3.2	Theoretische Prüfung (Quereinsteiger)	113,00
5.2.3.3	Theoretische Prüfung (Umsteiger)	105,00
5.3	Führung des Registers nach § 11 a Gewerbeordnung (Vermittlerregister)	
5.3.1	Registereintragung (Gewerbetreibende)	62,00
5.3.2	Registereintragung (Angestellte)	13,00
5.3.3	Änderung der Registerdaten (außerhalb der Gewerbeanzeige)	20,00
5.3.4	Schriftliche Auskunft nach § 11 a Abs. 2 GewO	15,00
5.3.5	Registrierung von Tätigkeiten in EU/EWR-Staaten nach § 11 Abs. 4 und 6 GewO (pro Staat)	21,00

€

5.4	Versicherungsvermittlung und -beratung gemäß § 34 d GewO sowie VersVermV	
5.4.1	Erlaubnisverfahren	
5.4.1.1	Erlaubnisverfahren nach § 34 d Abs. 1 und 2 GewO	195,00
5.4.1.2	Erlaubnisbefreiungsverfahren nach § 34 d Abs. 6 GewO	152,00
5.4.1.3	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 d GewO	25,00 bis 110,00
5.5	Finanzanlagenvermittlung und Honorar-Finanzanlagenberatung gemäß §§ 34 f und h GewO sowie FinVermV	
5.5.1	Erlaubnisverfahren	
5.5.1.1	Erlaubnisverfahren nach § 34 f Abs. 1, 2 GewO oder § 34 h Abs. 1 GewO	
5.5.1.1.1	Erlaubnisverfahren im Umfang einer Kategorie	261,00
5.5.1.1.2	Erlaubnisverfahren im Umfang von zwei oder drei Kategorien	267,00
5.5.1.2	Erweiterung der Kategorie(n) nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO oder § 34 h Abs. 1 GewO	
5.5.1.2.1	Erweiterung der Kategorie(n) innerhalb von sechs Monaten	58,00
5.5.1.2.2	Erweiterung der Kategorie(n) nach mehr als sechs Monaten	71,00
5.5.1.3	Erlaubnisverfahren nach § 34 h Abs. 1 GewO bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO	30,00
5.5.1.4	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 f Abs. 1 GewO oder § 34 h Abs. 1 GewO	25,00 bis 110,00
5.6	Immobilienvermittlung und Honorar-Immobilienvermittlung gemäß § 34 i GewO sowie ImmVermV	
5.6.1	Erlaubnisverfahren	
5.6.1.1	Erlaubnisverfahren nach § 34 i Abs. 1, Abs. 5 GewO	240,00
5.6.1.2	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 i GewO	25,00 bis 110,00

	€	
5.7	Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz gemäß § 4 GastG	
5.7.1	Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz	80,00
5.8	Unterrichtungsverfahren und Sachkundeprüfung für das Bewachungsgewerbe gemäß § 34 a GewO sowie BewachV	
5.8.1	Unterrichtung/Ergänzende Unterrichtung (§ 13 c GewO) für das Bewachungspersonal (inklusive Datenbereitstellung gemäß § 11 b Abs. 4 GewO)	348,00
5.8.2	Sachkundeprüfung / Spezifische Sachkundeprüfung (§ 13 c GewO) im Bewachungsgewerbe	
5.8.2.1	Sachkundeprüfung/Spezifische Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe (inklusive Datenbereitstellung gemäß § 11 b Abs. 4 GewO)	179,00
5.8.2.2	Wiederholung der Sachkundeprüfung	133,00
5.8.2.3	Teilwiederholung der Sachkundeprüfung (nur mündlicher Teil)	71,00
5.9	Stornogebühren zu 5.1, 5.2, 5.7 und 5.8	
5.9.1	Bei Rücktritt von der Prüfung oder Unterrichtung nach Anmeldung oder Einreichen eines Antrags <u>bis 2 Wochen vor der Prüfung</u> wird folgende Stornogebühr erhoben:	
5.9.1.1	zu 5.1.1 Sonstige Sachkundeprüfungen (z.B. freiverk.Arzneimittel)	19,00
5.9.1.2	zu 5.2.1.1 Fachkundeprüfung für den Verkehr mit Taxen und Mietwagen	39,00
5.9.1.3	zu 5.2.1.2 Fachkundeprüfung für den Straßenpersonenverkehr – ausgenommen Taxen und Mietwagenverkehr	37,00
5.9.1.4	zu 5.2.1.3 Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr	49,00
5.9.1.5	zu 5.2.3.1 Theoretische Prüfung (BKRFQG)	47,00
5.9.1.6	zu 5.2.3.2 Theoretische Prüfung (Quereinsteiger-BKRFQG)	47,00
5.9.1.7	zu 5.2.3.3 Theoretische Prüfung (Umsteiger - BKRFQG)	47,00
5.9.1.8	zu 5.7.1 Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz	19,00
5.9.1.9	zu 5.8.1 Unterrichtung / Ergänzende Unterrichtung (§ 13 c GewO) für das Bewachungspersonal	93,00
5.9.1.10	zu 5.8.2.1 Sachkundeprüfung / Spezifische Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	42,00
5.9.1.11	zu 5.8.2.2 Wiederholung der Sachkundeprüfung	25,00

€

5.9.2	Bei Rücktritt von der Prüfung oder Unterrichtung nach Anmeldung oder Einreichen eines Antrags <u>bei weniger als 2 Wochen vor der Prüfung</u> wird folgende Stornogebühr erhoben:	
5.9.2.1	zu 5.1.1 Sonstige Sachkundeprüfungen (z.B. freiverk.Arzneimittel)	51,00
5.9.2.2	zu 5.2.1.1 Fachkundeprüfung für den Verkehr mit Taxen und Mietwagen	68,00
5.9.2.3	zu 5.2.1.2 Fachkundeprüfung für den Straßenpersonenverkehr – ausgenommen Taxen und Mietwagenverkehr	65,00
5.9.2.4	zu 5.2.1.3 Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr	78,00
5.9.2.5	zu 5.2.3.1 Theoretische Prüfung (BKRFQG)	73,00
5.9.2.6	zu 5.2.3.2 Theoretische Prüfung (Quereinsteiger - BKRFQG)	72,00
5.9.2.7	zu 5.2.3.3 Theoretische Prüfung (Umsteiger - BKRFQG)	72,00
5.9.2.8	zu 5.7.1 Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz	26,00
5.9.2.9	zu 5.8.1 Unterrichtung / Ergänzende Unterrichtung (§ 13 c GewO) für das Bewachungspersonal	272,00
5.9.2.10	zu 5.8.2.1 Sachkundeprüfung / Spezifische Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	77,00
5.9.2.11	zu 5.8.2.2 Wiederholung der Sachkundeprüfung	57,00
5.9.3	Stornogebühren zu 5.2.2 - Ausstellung einer Fachkundebescheinigung	
5.9.3.1	zu 5.2.2.1 Anerkennung der Fachkunde aufgrund leitender Tätigkeit	108,00
5.9.3.2	zu 5.2.2.2 Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung	15,00
5.10	Gebühren im Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 59 LWG NRW	
5.10.1	Feststellung, Aberkennung oder Verlängerung der Sachkunde für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gemäß § 59 Abs. 2 LWG NRW	37,00

€

6	Gefahrgut	
6.1	Schulung und Prüfung von Gefahrgutfahrern	
6.1.1	Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.1.1.1	1. Kurs	666,00
6.1.1.2	je weiterer Kurs	220,00
6.1.2	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs	
6.1.2.1	für einen weiteren Schulungsraum, bzw. für Änderungen des Schulungsraumes	181,00
6.1.2.2	für einen weiteren Referenten, für den bereits eine Zustimmung durch die IHK vorliegt	103,00
6.1.2.3	für einen weiteren Referenten für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	230,00
6.1.2.4	für andere Änderungen	100,00 bis 220,00
6.1.3	Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.1.3.1	1. Kurs	194,00
6.1.3.2	je weiterer Kurs	105,00
6.1.4	Durchführung von Prüfungen und Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung	
6.1.4.1	Prüfung „Basiskurs“ und „Auffrischung“	93,00
6.1.4.2	Jede Prüfung nach einem Aufbaukurs	81,00
6.1.4.3	Wiederholungsprüfung	63,00
6.2	Schulungen und Prüfungen von Gefahrgutbeauftragten	
6.2.1	Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.2.1.1	1. Teil	442,00
6.2.1.2	je weiterer Teil	165,00
6.2.2	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs jeweils	
6.2.2.1	für einen weiteren Schulungsraum bzw. Änderungen des Schulungsraumes	157,00
6.2.2.2	für einen weiteren Referenten, für den bereits die Zustimmung durch die IHK vorliegt	103,00
6.2.2.3	für einen weiteren Referenten für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	230,00
6.2.2.4	für andere Änderungen	100,00 bis 220,00

	€	
6.2.3	Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
6.2.3.1	1. Teil	194,00
6.2.3.2	je weiterer Teil	105,00
6.2.4	Durchführung von Prüfungen und Ausstellung des Schulungsnachweises	
6.2.4.1	Grundprüfung	159,00
6.2.4.2	Ergänzungsprüfung	127,00
6.2.4.3	Verlängerungsprüfung	129,00
6.2.5	Umschreibung von Schulungsnachweisen gem. § 7 Abs. 3 GbV	63,00
6.3	Stornogebühren zu 6.1.4 und 6.2.4	
	Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldung wird eine Stornogebühr zu der jeweils fälligen Gebühr erhoben:	
6.3.1	zu 6.1.4.1 Prüfung „Basiskurs“ und „Auffrischung“ (ADR)	24,00
6.3.2	zu 6.1.4.2 Jede Prüfung nach einem Aufbaukurs (ADR)	22,00
6.3.3	zu 6.1.4.3 Wiederholungsprüfung (ADR)	7,00
6.3.4	zu 6.2.4.1 Grundprüfung (Gefahrgutbeauftragte)	53,00
6.3.5	zu 6.2.4.2 Ergänzungsprüfung (Gefahrgutbeauftragte)	50,00
6.3.6	zu 6.2.4.3 Verlängerungsprüfung (Gefahrgutbeauftragte)	52,00
7	Beitreibung und Mahnung	54,00
	Beitreibungsgebühr je Beitreibungsfall	
8	Gebühren für Auskünfte nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)	
8.1	Übermittlung von Informationen	
8.1.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen Auskunft	gebührenfrei
8.1.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	10,00 bis 500,00
8.1.3	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
8.1.3.1	in einfachen Fällen	gebührenfrei

	€
8.1.3.2 bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	10,00 bis 500,00
8.1.3.3 bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG)	10,00 bis 1.000,00
8.2 Auslagen	
8.2.1 Anfertigung von Kopien und Ausdrucken	
8.2.1.1 je DIN A 4 - Kopie von Papiervorlagen	0,10
8.2.1.2 je DIN A 3 - Kopie von Papiervorlagen	0,15
8.2.1.3 je Computerausdruck	0,25
8.2.2 Auslagen für besondere Verpackung und /oder besondere Beförderung	in tatsächlich entstandener Höhe

B**§ 11****Inkrafttreten**

Die Änderung der Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt, Essen, 28. November 2023

Präsidentin
Jutta Krufft-Lohrengel

Hauptgeschäftsführerin
Kerstin Groß